

Anders u. Thomé Rechtsanwalts-GmbH Campus Fichtenhain 47807 Krefeld

Per E-Mail
Rhein-Sieg-Kreis
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen
Herrn Michael Heinrich
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
52731 Siegburg

14.03.2025
16/10/div

Antrag auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids nach § 5 AbgrG NRW für die geplante Westerweiterung der Trockenabgrabung der Firma ESKA GmbH am "Eschmarer See" auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel, Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85

Sehr geehrter Herr Heinrich,

in der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma ESKA GmbH, Belgische Allee 50, 53842 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht der Firma ESKA GmbH fügen wir als

Anlage 1

zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin beantragen wir hiermit,

dieser für die geplante Westerweiterung der Trockenabgrabung am "Eschmarer See" auf den Grundstücken in der Stadt Niederkassel,

■ Rechtsanwalt
Dieter R. Anders

■ Dipl.-Verwaltungswirtin
Gabriele Ellinghoven

■ Campus Fichtenhain 42
47807 Krefeld

■ Fon 0 21 51-55 75 0
Fax 0 21 51-55 75 55

■ ra-anders @t-online.de
www.ra-anders.de

■ Commerzbank Köln
BLZ 370 400 44
Konto-Nr. 189 00 11
IBAN:
DE09 3704 0044
0189001100
BIC: COBADEFF370

■ Sitz: Krefeld
AG Krefeld HRB 3756

■ Geschäftsführer:
Dieter R. Anders

■ USt-IdNr.
DE 120147106

Gemarkung Mondorf, Flur 2, Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85, entsprechend der beigefügten Antragsunterlagen vom März 2025, bestehend aus einer Projektkonzeption sowie einem UVP-Bericht, einen positiven Vorbescheid gemäß § 5 AbgrG NRW, beschränkt auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB und darauf, ob dem Vorhaben unbenannte öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Gestalt von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen, zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Unsere Mandantin betreibt auf der Grundlage der Abgrabungsgenehmigung Ihres Hauses vom 10.03.2020, Az.: 66.3-14.01-60, auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf in der Gemarkung Sieglar, Flur 26, Flurstücke 52, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132/1, 132/2, 132/3, 132/4, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 143, 145, 146, 147, 185, 186, 187, 192/117, 193/117, 198/144, 199/144, 214/142, 215/142, 221 und 222, eine Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies. Die Eigentümer der betreffenden Flächen haben der Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken im Vorfeld der Abgrabungsgenehmigung zwar bereits grundsätzlich zugestimmt; es liegen aber noch nicht für sämtliche Flächen zivilrechtliche Vereinbarungen vor, die unserer Mandantin einen Zugriff auf die betreffenden Flächen ermöglichen.

Zur Vermeidung eines möglichen temporären Betriebsstillstands ist unsere Mandantin insofern auf Ausweichmöglichkeiten angewiesen. Deshalb sowie um den Rohstoffbedarf in der Region auch künftig decken zu können, beabsichtigt sie, ihre Abgrabung nach Westen um eine auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt Niederkassel gelegene Fläche von 15,1 ha zu erweitern, wovon 14,3 ha reine Abbaufäche sind. Zwischen der laufenden Abgrabung und der geplanten Erweiterung, die zeitlich und räumlich in die laufende Abgrabung integriert werden soll, befindet sich der Hauptwirtschaftsweg "Die große Heerstraße", der im Zuge der Abgrabungserweiterung als Wegeverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten werden soll.

Die Erweiterungsfläche umfasst die Flurstücke 2, 5, 6, 8-12, 15-17, 19, 20, 44, 46, 61-69, 79, 80, 84 und 85 der Flur 2 in der Gemarkung Mondorf. Sie wird nach

Norden, Westen und Süden von Wirtschaftswegen begrenzt und stellt sich derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche dar, die von zwei Wirtschaftswegen durchquert wird.

Der Abbau, mit dem Kiessande in einer Größenordnung von rund 0,6 Mio. m³ in ca. 10 Jahren gewonnen werden sollen, soll im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von 49,5 m NHN erfolgen. Die Sohle der Abgrabung verbleibt somit mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand. Nach Beendigung der abschnittsweise erfolgenden Rohstoffgewinnung wird die Erweiterungsfläche sukzessive mit unbelastetem Boden bis zur ursprünglichen Geländehöhe wiederverfüllt und größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf Teilflächen erfolgen darüber hinaus landschaftspflegerische Maßnahmen, die auch der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Da die Erweiterungsfläche außerhalb der im derzeit noch gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) liegt und nach dem derzeitigen Planungsstand in dem in Neuaufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR, 3. Planentwurf, Stand: Dezember 2024) auch nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist, soll in einem Vorbescheidsverfahren gemäß § 5 AbgrG NRW zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit des Erweiterungsvorhabens, beschränkt auf die Vereinbarkeit des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB und darauf, ob ihm unbenannte öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Gestalt von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entgegenstehen, geklärt werden.

Diese Voraussetzungen erfüllt das Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin nach unserer festen Überzeugung:

1. Vereinbarkeit mit den im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, festgelegten Zielen der Raumordnung

Die Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSAB stellt für deren geplante Inanspruchnahme zu Abgrabungszwecken keinen Ausschlussgrund dar, da die Rechtsprechung die diesbezügliche Konzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg, als unwirksam eingestuft hat. Das mit

der Konzentrationszonenplanung angestrebte Verbot von Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB (Rohstoffgewinnung) erfüllt nicht die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht und die Instanzgerichte an die Festlegung von Konzentrationszonen in ständiger Rechtsprechung stellen.

Auch die Darstellung als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" (AFAB) und als Teil "Regionaler Grünzüge" steht der Abgrabung der Erweiterungsfläche nicht entgegen. Denn sie stellt kein gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu beachtendes Ziel der Raumordnung dar. Die Darstellung der Erweiterungsfläche als AFAB bedeutet nach Kapitel 2.1.1 Ziel 1 des Regionalplans lediglich, dass in einem derartigen Bereich die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben soll und dass den allgemeinen Anforderungen der Landesentwicklung und des Bodenschutzes dabei Rechnung zu tragen ist. Besonderheiten, die die ausschließliche Nutzung gerade der Erweiterungsfläche für landwirtschaftliche Zwecke in einer jeden anderen Nutzungszweck von vornherein ausschließenden Weise gebieten könnten, liegen der AFAB-Darstellung aber nicht zugrunde. Darauf deutet bereits die Erläuterung (1) zu Kapitel 2.1.1 des Regionalplans hin, worin es unter anderem heißt: "Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere, nicht landwirtschaftliche, jedoch freiraumtypische Zwecke ist in dem durch die übrigen Ziele des Plans gesetzten Rahmen möglich."

Die Regionalen Grünzüge sind großflächig angelegte Freiraumbereiche mit besonderen Funktionen vor allem in Beziehung zu Verdichtungsgebieten. Das Erweiterungsvorhaben beeinträchtigt nicht die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge und läuft auch nicht ihrer Erhaltung und Entwicklung zuwider.

Dafür spricht auch, dass es in der Erläuterung 4 zu dem speziell die Abgrabungen betreffenden Kapitel 1.4.1 heißt, die Lage von Abgrabungen in Regionalen Grünzügen biete vielfach günstige Voraussetzungen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Biotope. Das setzt voraus, dass sich Abgrabungen und Regionale Grünzüge schon wegen der bei Abgrabungen vorzunehmenden Maßnahmen der Rekultivierung nicht zwingend wechselseitig ausschließen.

Der derzeit noch gültige Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein, enthält nach alledem keine wirksamen zielförmigen Festlegungen, die der Zulassung des Erweiterungsvorhabens unserer Mandantin entgegenstehen könnten.

2. Keine Entgegenstehen von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Gestalt der Konzentrationszonenplanung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (Teilplan NR)

Die Konzentrationszonenplanung des Teilplans NR in der Fassung des 3. Planentwurfs vom Dezember 2024 erfüllt zudem nicht die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht an die Berücksichtigungsfähigkeit von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen von Zulassungsverfahren stellt und steht der Zulassung des Erweiterungsvorhabens unserer Mandantin daher ebenfalls nicht entgegen.

Das Bundesverwaltungsgericht knüpft die Berücksichtigungsfähigkeit von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB an drei Voraussetzungen:

1. Erforderlich ist zum einen ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung. Dabei kommen aus dem Kreis etwaiger in Aufstellung befindlicher Ziele nur solche als Zulassungshindernis in Betracht, die geeignet sind, ohne weiteren planerischen Zwischenschritt unmittelbar auf die Zulassungsentscheidung durchzuschlagen. Das zukünftige Ziel muss bereits so eindeutig bezeichnet sein, dass es möglich ist, das Vorhaben, das den Gegenstand eines Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar wäre. Die insoweit erforderliche Detailschärfe weist es erst auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen ist, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der "Verlautbarungsreife" ist regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2005,
Az.: 4 C 5.04, NVwZ 2005, 578 ff. [580].

2. Der inhaltlich konkretisierte Entwurf der Zielfestlegung muss zudem die hinreichend sichere Erwartung rechtfertigen, dass er über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe i. S. des § 3 Nr. 2 ROG erstarken wird. Es würde dem Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zuwiderlaufen, ein ansonsten zulässiges Vorhaben an Zielvorstellungen des Planungsträgers scheitern zu lassen, bei denen noch nicht absehbar ist, ob sie je als zukünftiges

Ziel der Raumordnung Außenwirksamkeit entfalten werden. Die Planung muss ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten, um auf der Genehmigungsebene als Versagungsgrund zu dienen. Diesem Erfordernis ist erst dann genügt, wenn ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose rechtfertigt, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Davon kann keine Rede sein, solange der Abwägungsprozess gänzlich offen ist. Gerade bei Plänen, die auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden, bedarf es eines Gesamtkonzepts, das dadurch gekennzeichnet ist, dass eine positive Ausweisung, die für eine bestimmte Nutzung substanziellen Raum schafft, mit einer Ausschlusswirkung an anderer Stelle kombiniert wird. Diese Wechselbezüglichkeit von positiver und negativer Komponente bringt es in der Regel mit sich, dass der Abwägungsprozess weit fortgeschritten sein muss, bevor sich hinreichend sicher abschätzen lässt, welcher der beiden Gebietskategorien ein im Planungsraum gelegenes einzelnes Grundstück zuzuordnen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, a. a. O.

3. Ein in Aufstellung befindliches Ziel kann einem privilegiertem Vorhaben schließlich nur dann als öffentlicher Belang entgegengehalten werden, wenn davon auszugehen ist, dass es so, wie es im Entwurfsstadium vorliegt, rechtliche Verbindlichkeit erlangen können wird. Um im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB als Zulassungshindernis in Betracht zu kommen, genügt es nicht, dass eine planerische Vorgabe die äußerlichen Merkmale eines Ziels der Raumordnung aufweist. Die Zielfestlegung muss vielmehr auch wirksam sein. Ein in Aufstellung befindliches Ziel kann insoweit keine vergleichsweise stärkeren rechtlichen Wirkungen erzeugen. Seine Verhinderungskraft kann nicht weiter gehen als die der späteren endgültigen Zielfestlegung. Dem Planentwurf dürfen deshalb keine Mängel anhaften, die sich als formelles oder materielles Wirksamkeitshindernis erweisen können.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, a. a. O.

Die Berücksichtigungsfähigkeit setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts demnach neben der vorliegend gegebenen Verlautbarungsreife des Teilplans NR in der Fassung des 3. Planentwurfs

zwingend voraus, dass die Planung einen Stand erreicht hat, in dem nicht mehr mit Planänderungen zu rechnen ist, und die Planung keine ihre Wirksamkeit ausschließenden formellen und/oder materiellen Mängel aufweist.

Diese weiteren Voraussetzungen erfüllt der Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs, Stand: Dezember 2024, jedoch nicht.

2.1 Zum Planungsstand

Der Planungsprozess hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Teilplans NR hat noch keinen Stand erreicht, der die Annahme rechtfertigt, dass das Ergebnis der Planung bereits feststeht und keine Änderungen der Planung mehr zu erwarten sind. Gegen den Teilplan NR wurden auch in der Fassung des 3. Planentwurfs sowohl von diversen Trägern öffentlicher Belange als auch von der beteiligten Öffentlichkeit erhebliche Bedenken geltend gemacht, die erneute Änderungen sowohl der zeichnerischen als auch der textlichen Festlegungen erforderlich machen. Hauptgrund für das erneute Änderungserfordernis ist – neben anderen Mängeln der Planung, auf die unter nachstehender Ziffer 2.2 noch genauer eingegangen wird - der Umstand, dass die bislang im Planentwurf festgelegten BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven bei weitem nicht ausreichen, um in Bezug auf die Massenrohstoffe Sand und Kies die vom LEP NRW zielförmig festgelegte Mindestversorgungssicherheit von 20 Jahren zu gewährleisten, sodass eine Erweiterung der bisherigen BSAB-Darstellungen unumgänglich ist. **Selbst unter Zugrundelegung der aktuellsten veröffentlichten Monitoringergebnisse des Geologischen Dienstes NRW (Monitoringbericht 2022/2023) würden die im Planentwurf dargestellten BSAB zusammen mit den genehmigten Reserven unter der unrealistischen Annahme, dass sämtliche BSAB und Flächenreserven vollständig für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen, lediglich eine Versorgungssicherheit von rund 15,5 Jahren gewährleisten und der vom LEP NRW zielförmig vorgegebene Mindestversorgungszeitraum um 22 % unterschritten.** Dementsprechend ist nicht auszuschließen, dass die Abtragungserweiterung unserer Mandantin im weiteren Planungsprozess doch noch für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wird. Das gilt zumal, als sie in den dem 3. Planentwurf als Anlage b_6 beigefügten Prüfbögen Suchräume (siehe dort unter S-020-KKS-1) als für eine BSAB-Darstellung geeignet eingestuft wurde.

In jedem Fall ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Abwägungsprozess noch völlig offen, sodass eine dahingehende Prognose, dass der Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs unverändert Eingang in die endgültige Planung finden wird, nicht möglich ist. Eine hinreichende Verfestigung der Planung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt demnach offenkundig noch nicht vor.

2.2 Zur Mangelhaftigkeit des Planentwurfs in der aktuell vorliegenden Fassung

Wie sich aus unserer dem UVP-Bericht als Anlage I.2 beigefügten Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln vom 25.06.2024 ergibt, wies der Teilplan NR in der Fassung des 2. Planentwurfs bereits eine Vielzahl von Mängeln auf, deren Beseitigung sowohl eine grundlegende Überarbeitung des der Planung zugrunde liegenden Planungskonzepts als auch der zeichnerischen und textlichen Festlegungen erfordert hätte. Eine solche grundlegende Überarbeitung der Planung ist in dem inzwischen vorliegenden 3. Planentwurf von Dezember 2024 jedoch nicht erfolgt. Es wurden lediglich kleinere Korrekturen vorgenommen, die die grundlegenden Mängel der Planung nicht beseitigt haben. Die in der dem 3. Planentwurf beigefügten Synopse Öffentlichkeitsbeteiligung unterbreiteten Abwägungsvorschläge lassen auch nicht erkennen, dass sich die Regionalplanungsbehörde mit den in unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 fundiert aufgezeigten Mängeln mit der gebotenen Sorgfalt auseinandergesetzt hat. Im Gegenteil wurden die aufgezeigten Mängel danach **unter Berufung auf vermeintlich übergeordnete Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung** ebenso wie die berechtigten, konkret in das Verfahren eingebrachten Interessen der Abgrabungsunternehmen vollständig ignoriert, obwohl viele Unternehmen durch die geplanten Festlegungen des Teilplans NR existenziell betroffen werden mit gravierenden Auswirkungen auf den regionalen Markt, dem bei unveränderter Planung bereits in wenigen Jahren ein totaler Zusammenbruch droht.

Gegen den 3. Planentwurf des Teilplans NR haben wir daher namens und im Auftrag unserer Mandantin mit dem dem UVP-Bericht als Anlage II.3 beigefügten Schreiben vom 11.02.2025 unter Aufrechterhaltung unserer Stellungnahme vom 25.06.2024 erneut Bedenken geltend gemacht. Die dem 3. Planentwurf danach weiterhin anhaftenden materiellrechtlichen Mängel lassen sich stichwortartig dahingehend zusammenfassen, dass

- der Planentwurf gegen höherrangiges Landesplanungsrecht in Gestalt verbindlicher Vorgaben des LEP NRW verstößt, insbesondere durch die dargestellten BSAB unter Berücksichtigung der genehmigten Reserven den zielförmig und verbindlich vorgegebenen Mindestversorgungszeitraum von 20 Jahren nicht nur nicht sicherstellt, sondern erheblich und deutlich unterschreitet; ausgehend von dem zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs allein geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch und unter Berücksichtigung der während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs ergibt sich eine Unterschreitung des Mindestversorgungszeitraums von 14 Jahren (siehe dazu im Einzelnen Tab. 2 auf Seite 18 ff. unseres dem UVP-Bericht als Anlage II.3 beigefügten Schreibens vom 11.02.2025),
- der Planentwurf die Restvorräte aus den genehmigten Flächen sowie die Vorräte aus den neu dargestellten BSAB infolge der Anwendung fehlerhafter Daten und untauglicher Ermittlungsmethoden erheblich überschätzt,
- der Planentwurf unzutreffend unterstellt, dass die als BSAB dargestellten Flächen vollständig für eine Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen und damit das verfügbare Rohstoffvolumen erheblich überschätzt,
- die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes in Bezug auf vermutete Bodendenkmäler unzulässiger Weise auf das nachgelagerte Zulassungsverfahren verlagert und insoweit auch hinsichtlich in situ zu erhaltender Bodendenkmäler von herausragender Bedeutung, die einer Abgrabungsnutzung entgegenstehen, keine abschließende Abwägung vornimmt, obwohl diese das Mengengerüst zum Teil erheblich reduzieren,
- die nach allen aktuellen wissenschaftlichen Studien zu erwartende und durch das jüngste Abgrabungsmonitoring bestätigte Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs während der Laufzeit des Teilplans NR unberücksichtigt lässt,
- dem Planentwurf kein schlüssiges, abschließend abgewogenes gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde liegt,
- das Konzept in unzulässiger Weise auf bis zu einer willkürlich gesetzten Ausschlussfrist von Branchenunternehmen und/oder Kommunen gemeldete Abgrabungsinteressensbereiche beschränkt wurde, obwohl es nach Ablauf der Aus-

schlussfrist erhebliche Änderungen erfahren hat, durch die Nachmeldungen von Abgrabungsinteressen aus existenziellen Gründen erforderlich wurden,

- konkret in das Verfahren eingebrachte, verfassungsrechtlich geschützte und entscheidungserhebliche Eigentümerbelange im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt wurden,
- die Bestimmung der die Planung tragenden Tabuzonen und Ausschlussbelange, hier insbesondere der Tabuzone Braunkohlenpläne sowie der Ausschlussbelange Lage außerhalb eines ("fristgerecht" gemeldeten) Abgrabungsinteressensbereichs sowie Lage innerhalb einer besonders erheblich vorgeprägten Kommune, fehlerhaft war bzw. ist, zumal die Leitentscheidungen der Landesregierung 2021 und 2023 keine rechtsverbindlichen Zielvorgaben enthalten, die Abgrabungen im bisherigen Tagebauvorfeld sowie den besonders vorgeprägten Kommunen ausschließen,
- Neuaufschlüsse per se von der Gebietsauswahlentscheidung ausgeschlossen wurden, obwohl Erweiterungsvorhaben mit den von der Regionalplanungsbehörde vorgenommenen Kürzungen die erforderliche Versorgungssicherheit - ausgehend von dem zur näherungsweisen Bestimmung des Sand- und Kiesbedarfs allein geeigneten Pro-Kopf-Verbrauch und unter Berücksichtigung der während der Laufzeit des Teilplans NR zu erwartenden Steigerung des Sand- und Kiesbedarfs (siehe dazu im Einzelnen Tab. 2 auf Seite 18 ff. unseres dem UVP-Bericht als Anlage II.3 beigefügten Schreibens vom 11.02.2025) - nur zu einem Bruchteil, nämlich allenfalls für 6 Jahre, gewährleisten,
- der Planentwurf fehlerhafte Ausnahmeregelungen enthält, die zur Vermeidung von besonderen Härten auf Seiten der durch die Tabuzonen und Ausschlussbelange in ihrer Existenz bedrohten Unternehmen nicht anwendbar sind,
- die erhebliche und deutliche Unterschreitung des durch den LEP NRW zielförmig vorgegebenen Mindestversorgungszeitraums durch die vorgenannten Ausnahmeregelungen sowie sonstigen Flexibilisierungsinstrumente nicht kompensiert werden kann und
- damit die Planung gleichzeitig gegen das Substanzverbot verstößt.

Der 3. Planentwurf des Teilplans NR erfüllt damit offenkundig nicht die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine abwägungsfehlerfreie Steuerungsplanung stellt. Ihm haften Mängel an, die sich im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigungsfähigkeit von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Rahmen von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als materielles Wirksamkeitshindernis auswirken können. Die Regionalplanungsbehörde wird sich deshalb im weiteren Verfahren zwingend mit der gebotenen, bislang unterlassenen Sorgfalt mit den aufgezeigten Mängeln auseinandersetzen, die Planung nochmals grundlegend überarbeiten und in eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geben müssen. Das ist realistisch nicht in einem Zeitraum von unter einem Jahr zu bewerkstelligen.

2.3 Fazit

Damit steht fest, dass der Teilplan NR in der Fassung des 3. Planentwurfs nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als öffentlicher Belang im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfüllt. Kurzfristig ist auch nicht damit zu rechnen, dass die darin vorgesehene Konzentrationszonenplanung zu einem wirksamen Ziel der Raumordnung erstarken wird.

3. Positives vorläufiges Gesamturteil

Die Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheids nach § 5 AbgrG NRW setzt auch dann, wenn er sich – wie hier – auf einzelne planungsrechtliche Fragen beschränkt, immer ein positives vorläufiges Gesamturteil hinsichtlich der Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens voraus.

In den beigelegten Antragsunterlagen, bestehend aus einer Projektkonzeption und einem UVP-Bericht, wurde deshalb untersucht, ob dem geplanten Gesamtvorhaben sonstige öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB sowie der §§ 3 Abs. 2 bis 4 und 7 Abs. 3 AbgrG NRW entgegenstehen könnten. Auch das ist nicht der Fall. Ihm stehen weder Belange der Bauleitplanung, des Naturschutzes, der Landschaft, des Bodenschutzes, der Erholung und der Wasser- und Abfallwirtschaft entgegen, noch gehen mit dem Erweiterungsvorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie nicht ausgleichbare oder auf sonstige Weise kompensierbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einher.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben schließlich ebenfalls nicht ausgelöst.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie unserer Mandantin den beantragten Vorbescheid – nach Durchführung der erforderlichen UVP und einer aus unserer Sicht wegen des auf die Vereinbarkeit des Erweiterungsvorhabens mit den Zielen der Raumordnung und etwaigen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung beschränkten Gegenstands des Vorbescheidsantrags ausreichenden eingeschränkten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – erteilen würden. Mit Blick auf das anhängige Regionalplanverfahren für den Teilplan NR wären wir Ihnen ferner für eine möglichst zügige Durchführung des Vorbescheidsverfahrens dankbar.

Für die Durchführung des Vorbescheidsverfahrens haben wir zusätzlich drei Papierausfertigungen des vorliegenden Antrags erstellen lassen, die Ihnen gesondert auf dem Postweg zugehen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen darüber hinaus selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Gabriele Ellinghoven
Dipl.-Verwaltungswirtin